



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

TEL.-ZENTRALE [REDACTED]
FAX [REDACTED]
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
AZ [REDACTED]
DATUM Berlin, 26. April 2021

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 24.03.2021 Az.: [REDACTED]

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.03.2021, eingegangen per Telefax am 31.03.2021

[REDACTED]
mit Schreiben vom 25.03.2021, per Telefax eingegangen am 31.03.2021, erhoben Sie
Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom
[REDACTED].

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird keine Gebühr festgesetzt.

I.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Mit Schreiben vom 25.02.2021 beantragten Sie den Hauptbetriebsplan des Tagebau Garzweiler II. Auf unsere Nachfrage vom 02.03.2021 teilten Sie am 04.03.2021 mit, dass Sie Ihren Antrag auf den aktuellen Hauptbetriebsplan bezögen; d.h. den, der seit dem 01.01.2021 gültig sei. Am 22.03.2021 teilten wir mit, dass dieser Hauptbetriebsplan dem BMWi nicht vorliegt und benannten die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stelle. Am 23.03.2021 baten Sie um einen formalen Ablehnungsbescheid. Dieser erging am 24.03.2021.

Gegen diesen Bescheid haben Sie zunächst mit E-Mail vom 25.03.2021 Widerspruch erhoben. Sie wurden mit E-Mail vom 30.03.2021 darüber informiert, dass Ihre E-Mail der für den Widerspruch erforderlichen Schriftform nicht genügt und dass dieser schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden muss (vgl. § 70 Abs. 1 VwGO). Sie legten Ihren Widerspruch daraufhin am 31.03.2021 per Fax ein. Ferner wurden Sie darüber informiert, dass das BMWi Ihren Widerspruch als Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.03.2021 zum Aktenzeichen [REDACTED] versteht.

II.

1. Der per Fax im BMWi am 31.03.2021 eingegangenen Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Sie beziehen sich darauf, dass ein Berufen auf Landesrecht nicht möglich wäre und Bundesrecht Anwendung finden müsse. Hierzu führen Sie u.a. an, dass es sich bei dem Kohleausstiegsgesetz um ein gemeinsames Gesetz des BMU und des BMWi handele und das Umweltbundesamt die zuständige Behörde für Tagebaue wäre. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum Bundesrecht für Unternehmen gelte, aber die Veröffentlichungspflicht des angefragten Dokuments aufgrund von Landesgesetzen ausgesetzt sei.

Es wird auf die Begründung des Ausgangsbescheids Bezug genommen. In unserem Bescheid vom 24.03.2021 wurde ausgeführt, dass der aktuelle Hauptbetriebsplan dem BMWi nicht vorliegt. Die von Ihnen vorgebrachte Argumentation führt zu keinem anderen Ergebnis. Zutreffend wurde Ihr Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes geprüft. Nach § 1 Absatz 2 UIG gilt dieses Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Verwaltungsvollzug

des Bundesberggesetzes, das die Zulassung von Hauptbetriebsplänen regelt, obliegt jedoch den Bundesländern.

Wir weisen darauf hin, dass Auszüge aus dem begehrten Hauptbetriebsplan unter <https://www.group.rwe/nachbarschaft/nachbarschaftsinformationen/hauptbetriebsplan-tagebau-garzweiler> abrufbar sind.

Zu Ihrem weiteren im Schreiben ausgeführten Anliegen hinsichtlich der Begründung der Systemrelevanz des Tagebaus Garzweiler weisen wir darauf hin, dass dieses Anliegen nicht Gegenstand des hier gegenständlichen Antrags war. Diese Frage ist bereits Gegenstand Ihres parallel gestellten Antrags vom 25. März 2021, mit dem Sie sämtliche dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorliegenden Gutachten, wissenschaftliche Stellungnahmen und sonstige Dokumente zur energiepolitischen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II herausverlangen. Dieser Antrag wird durch das Fachreferat IIIB6 bearbeitet.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

